

I. Hintergrund

1) Das **Gleichstellungsgesetz des Landes** gibt seit Juli 2016 in § 4 Absatz 2 als „Allgemeine Pflichten“ vor: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. (...)“.

Nach derzeitigem Stand vom Dezember 2022 sind 357 Landesgesetze und 766 Verordnungen vor dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes im Juli 2016 erlassen worden. Diese erfüllen nicht alle die Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache. Aber auch manche Rechtsvorschriften, die nach dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes erlassen wurden, sind noch nicht in geschlechtergerechter Sprache verfasst.

2) Um die Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache in der Tätigkeit der Landesregierung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu verbessern, kamen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der 2. Staatssekretärsklausur am 26. Oktober 2022 dem Grunde nach überein, dass ab dem 01.01.2023 (Zeitpunkt der Vorlage in der St-Runde und sodann Kabinett) Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtergerecht formuliert werden. Entsprechende Regelwerke sollen grundsätzlich auch bei teilweiser inhaltlicher Anpassung (bspw. durch ein Änderungsgesetz) vollständig sprachlich überarbeitet werden.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen konzentrieren sich auf eine geschlechtergerechte Gesetzessprache auf Grundlage des Gleichstellungsgesetzes von 2016. Für **eine geschlechtergerechte Sprache** liegen konsolidierte **Sprachleitfäden** (ein Überblick über Leitfäden siehe ¹ m.w.N.) und für eine **geschlechtergerechte Gesetzessprache** liegen Fachempfehlungen im **Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz** vor (in Anlage zu diesen Handlungsempfehlungen). Diese bilden die Grundlage für die Handlungsempfehlungen.

II. Leitlinien für Regelungstexte in Gesetzen und Verordnungen

1) Betroffen sind nur Textstellen in Gesetzen und Verordnungen, in denen natürliche Personen angesprochen werden.

§ 4 Absatz 2 Gleichstellungsgesetz gibt vor: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen“. Ziel ist damit die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, und damit von natürlichen Personen.

2) Juristische Personen oder Adressatenkreise, die sowohl aus natürlichen als auch aus juristischen Personen bestehen, können nicht im Sinne des Gleichstellungsgesetzes gleichgestellt werden.

Es gibt daher nicht „die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber“, wenn es sich dabei um juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts handelt (GmbH, AG, Stadtwerke etc.). Auch die Pluralform „die Mieter“ oder „die Eigentümer“ kann als generische Bezeichnung der Adressaten einer Norm verwendet werden, wenn dieses Tatbestandsmerkmal sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen erfüllt sein kann (vgl. „Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ in MV, 2009, S. 15, 17; zu finden bei:

[Frauen und Gleichstellung - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](https://www.regierung-mv.de) unter „Publikationen“).

3) Bei vielen Gesetzen und Verordnungen kommt es inhaltlich auf das Geschlecht der durch die Regelung angesprochenen Adressatenkreise nicht an, der Regelungszweck ist vielmehr „geschlechtsneutral“: die Regelungen sprechen generell „Menschen, die bestimmte Bedingungen erfüllen“ an. Dann soll das Geschlecht auch nicht im Regelungstext betont werden.

a) Daher ist es Grundansatz bei solchen Rechtsvorschriften, geschlechterneutrale Bezeichnungen zu verwenden („Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen...“, „Antragstellende...“, „Wer Anspruch auf eine Förderung hat, ...“, „Die Geschäftsleitung...“ usw.).

b) Da es bei geschlechtsneutralen Regelungen keine unterschiedlichen Regelungszwecke oder Rechtsfolgen für Frauen und Männer gibt und auch nicht geben darf, ist die Verwendung von Paarformen – und damit die Einführung eines zusätzlichen geschlechtsbezogenen Kriteriums in einen verbindlichen Regelungstext – in solchen Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht angezeigt.

c) Die einschlägigen Sprachleitfäden für geschlechtergerechte Formulierungen (siehe Fußnote ¹⁾) enthalten daher für geschlechtsneutrale Formulierungen eine Vielzahl von gut verständlichen und anwendbaren Beispielen und betonen, dass diese bei Gesetzen und Verordnungen oftmals die erste Wahl sind.

d) Führt die Verwendung von geschlechterneutralen Formulierungen dazu, dass das Landesrecht bei Bezeichnungen gegebenenfalls von Bezeichnungen des höherrangigen (Bundes-)Rechts abweicht, weil dieses höherrangige Recht selber noch keine geschlechtergerechte Sprache verwendet, so empfiehlt es sich, die geschlechtsneutralen Formulierungen als Legaldefinition eingangs in einem Paragraphen einzuführen. Dieser sollte in der Überschrift die Formel „Begriffsbestimmungen“ enthalten und die im Landesrecht verwendeten geschlechtsneutralen Formulierungen in entsprechende Beziehung zu den im höherrangigen Recht verwendeten Begriffen setzen. Damit wird eine eindeutig bestimmte Verknüpfung der verwendeten Bezeichnungen auf allen Ebenen gewährleistet.

4) Regelungen, die auf die Beseitigung einer noch bestehenden Benachteiligung von Frauen zielen, müssen Frauen ausdrücklich nennen. Das betrifft u. a. Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Gremien.

Beispiele (vgl. in Anlage BMJ HdR 4. A E Rn. 317):

„Der Ethik-Kommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.“
„Bei einer Wahl des Vorsitzes sollen weibliche und männliche Mitglieder zur Wahl stehen.“

5) Enthalten Rechtsvorschriften Berufsbezeichnungen, die natürlichen Personen als Grundlage für ihre Eigenbezeichnung dienen können, dann wird, wenn es keine geeignete geschlechtsneutrale Form gibt, die feminine und die maskuline Form verwendet.

Beispiel etwa „Goldschmied und Goldschmiedin“ (vgl. in Anlage BMJ HdR 4. A E Rn. 315)

6) Zu beachten ist: Es gibt keinen Automatismus zur Verwendung von Paarformen in Rechtsvorschriften. Insbesondere darf die Verständlichkeit einer Regelung nicht durch die ständige Wiederholung und durch Kombination mehrerer Paarformen in einem Paragraphen verstellt werden.

Aufbauend auf den rechtlichen und sprachwissenschaftlichen Grundlagen soll „die Verwendung von Paarformen daher immer erst als letzte Möglichkeit geschlechtergerechter Formulierung in Betracht gezogen werden. Die Paarformulierungen führen schnell dazu, einen Text aufzublähen, kompliziert und damit unverständlich für die Lesenden zu machen.“ (aus „Leitfaden“ a.a.O., S. 13; vgl. auch BMJ HdR 4. A. E. Rn. 318).

7) Umformulierte Vorschriften sollten testgelesen werden von Personen aus der Zielgruppe, bevor über den Entwurf entschieden wird.

Dies ist die beste Methode, um die Verständlichkeit – und damit die gewünschte Praxistauglichkeit – umformulierter Rechtsvorschriften festzustellen.

III. Verhältnis zu den Vorgaben für eine Gesetzesfolgenabschätzung (zu § 7 GGO II)

Eine geschlechtergerechte Sprache in Rechtsvorschriften entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern durchzuführen.

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache stellt eine Entscheidung zur Auswahl der sprachlichen Werkzeuge für die Gesetzessprache dar. Letztlich sind für die Verwirklichung des Ziels der Gleichstellung aber die Strukturen entscheidend, die durch die Gesetze und Verordnungen geschaffen oder verändert werden. Es gilt also, bei allen sprachlichen Übereinkünften – die sich im Laufe der Jahre auch immer wieder verändern und weiterentwickeln – ganz grundsätzlich „hinter die Sprache“ zu blicken und bewusst nach der Geschlechtergerechtigkeit der beabsichtigten Inhalte zu fragen. Siehe hierzu auch § 7 Absatz 2 Nummer 6 GGO II.

IV. Verfahren und Vorhabenplanung (zu § 2 und § 4 GGO II)

In den Abstimmungen mit den Koordinierungsstellen und Hausleitungen soll bereits in der Vorhabenplanung genügend Zeit für die sprachliche Umstellung auf eine geschlechtergerechte Sprache eingeplant werden.

Die Umformulierung von Rechtsvorschriften, die ursprünglich nicht in geschlechtergerechter Sprache verfasst worden sind, bedarf je nach Inhalt gegebenenfalls großer Sorgfalt und der damit verbundenen Arbeitszeit, da zum Teil an verschiedensten Stellen Paragraphen der Gesetze und Verordnungen neu zu fassen sein werden. Grundsätzlich werden sich solche Gesetzgebungsvorhaben nicht ohne Weiteres für ein fristverkürztes Verfahren eignen.

V. Anwendbarkeit auf Verwaltungsvorschriften

Die obenstehenden Handlungsempfehlungen sind entsprechend für Verwaltungsvorschriften des Landes heranzuziehen. Bei Verwaltungsvorschriften können zur Erleichterung der Verständlichkeit und Eingrenzung des Umfangs etwaige Anlagen zur Verwaltungsvorschrift gegebenenfalls geeignete Abkürzungen enthalten, die eingangs in den Anlagen zu definieren sind.

Fundstellen Leitfäden (Auswahl, jeweils mit weiteren Nachweisen):

ⁱ 1) Handlungsleitfaden zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Juli 2020

[Frauen und Gleichstellung - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](https://www.regierung-mv.de/Frauen-und-Gleichstellung)

2) Gesellschaft für deutsche Sprache e. V., Stand: August 2020

[Leitlinien der GfdS zu den Möglichkeiten des Genderings | GfdS](#)

3) Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache, Stand: 2009

[Frauen und Gleichstellung - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](https://www.regierung-mv.de/Frauen-und-Gleichstellung)

4) Handreichung Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage Oktober 2021, mit weiteren Nachweisen

[Kommunikation - Aus- und Fortbildungszentrum \(bremen.de\)](https://www.kommunikation-bremens.de/Aus-und-Fortbildungszentrum)